

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989 Ausgegeben am 16. Juni 1989 115. Stück

- 279. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
- 280. Verordnung:** Geschäftsführung des Sicherheitsbeirates für die Bundestheater
- 281. Kundmachung:** Bezeichnung, Abkürzung der Bezeichnung und Emblem des „Oberkommandos der Alliierten Streitkräfte in Europa“
- 282. Kundmachung:** Berichtigung der Kundmachung über die Aufhebung des § 67 Abs. 10 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
-

279. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 1. Juni 1989, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 377/1988 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um Waren der Anlage B 2 des Außenhandelsgesetzes 1984 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15. Oktober 1987, BGBl. Nr. 630, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 190/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 lit. a werden die Worte „Handelsland (§ 9 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung)“ durch „Handelsland (§ 20 Abs. 3 des Handelsstatistischen Gesetzes 1988, BGBl. Nr. 661/1987, in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.

2. Die Anlage 2 (Ausfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Unternummer 2826 19 lautet:

„2826 -- Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorsalze:
(10) - Fluoride:
19 - - sonstige:
 ex 19 - Waren dieser Unternummer
 a u s g e n o m m e n:
 Kaliumfluorid“

Die Unternummer 2921 11 lautet:

„2921 -- Verbindungen mit Aminofunktion:
(10) - acyclische Monoamine und deren Derivate; deren Salze:
11 -- Mono-, Di- und Trimethylamin und deren Salze:
 ex 11 - Waren dieser Unternummer
 a u s g e n o m m e n:
 Dimethylamin“

Die Tarifnummer 2931 lautet:

- „2931 00 Andere organisch-anorganische Verbindungen:
 ex 00 - Waren dieser Nummer
 a u s g e n o m m e n :
 Methylphosphonsäuredifluorid, Methylphosphonsäure-
 dichlorid, Methylphosphonsäuredimethylester“

3. Die Anlage 4 (Ausnahmen von der Zollämterermächtigung in der Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Unternehmern 6204 32 und 6204 33 lauten:

- „6204 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange
 Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze
 Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mäd-
 chen:
 (30) - Jacken:
 32 - - aus Baumwolle Taiwan, Hongkong,
 Indien, Korea (Repu-
 blik), Pakistan, Thai-
 land
 33 - - aus synthetischen Spinnstoffen Taiwan, Hongkong,
 Korea (Republik),
 Thailand“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

Schüssel

280. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 2. Juni 1989 über die Geschäftsführung des Sicherheitsbeirates für die Bundestheater

Gemäß § 7 des Bundestheatersicherheitsgesetzes, BGBl. Nr. 204/1989, wird verordnet:

§ 1. (1) Der Sicherheitsbeirat für die Bundestheater ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder auf dessen Ersuchen vom Vorsitzenden des Beirates, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter des Vorsitzenden einzuberufen.

(2) Überdies kann der Sicherheitsbeirat vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter aus wichtigen Gründen amtswegig einberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere neue Erkenntnisse in der Sicherheitstechnik (zB anlässlich von Bränden in ausländischen Theatern), die eine besonders dringliche Beratung erfordern. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, kann ergänzend zur Einberufung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einen weiteren beigegebenen Sachverständigen zur Sitzung einladen, wenn ansonsten die Gefahr besteht, daß eine anstehende Sicherheitsfrage nicht rechtzeitig ausreichend beurteilt werden kann.

§ 2. Vom einberufenden Organ (§ 1) ist bekanntzugeben, mit welchen Fragen oder Problemen der Sicherheitsbeirat befaßt werden soll, wobei die Fragen und Probleme so zu formulieren sind, daß daraus die wesentlichen Tagesordnungspunkte ableitbar sind.

§ 3. (1) Zu jeder Sitzung des Sicherheitsbeirates sind jedenfalls alle Mitglieder desselben, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter zu laden. Weiters sind jene beigegebenen Sachverständigen zu laden, deren Befassung zur Problemstellung notwendig ist. Schließlich ist auch je ein von der jeweiligen Direktion und vom jeweiligen Betriebsausschuß zu entsendender Vertreter zu laden.

(2) Zur Sicherung der jederzeitigen vollwirksamen Einsatzfähigkeit des Sicherheitsbeirates hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten eine weitere Person zu ernennen, welche im Falle der Verhinderung des Vertreters des Vorsitzenden als weiterer Vertreter fungiert. Diese Person ist ebenfalls zu jeder Sitzung zu laden.

§ 4. (1) Zu jeder Sitzung des Sicherheitsbeirates ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter und gegebenenfalls von der im § 3 Abs. 2 angeführten Person eine Tagesordnung zu erstellen.

(2) Die Tagesordnung ist anlässlich jeder Sitzung vor jeder anderen Angelegenheit zu behandeln und ist darüber abzustimmen. Bei diesem Anlaß kann die Tagesordnung auf Antrag eines Sicherheitsbeiratsmitgliedes oder beigegebenen Sachverständigen durch weitere Tagesordnungspunkte erweitert werden.

(3) Die Tagesordnung kann auch im weiteren Sitzungsverlauf durch weitere Tagesordnungspunkte erweitert werden, wenn dies in Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder, darunter des gemäß § 5 Abs. 1 die Sitzung Leitenden, und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

(4) Anbringen anderer Personen als jener, die in den Absätzen 1 bis 3 angeführt sind, dürfen keinesfalls zum Anlaß einer Änderung der Tagesordnung genommen werden.

(5) Gültige Beschlüsse können nur zu einer nach Maßgabe der obigen Bestimmungen beschlossenen Tagesordnung gefaßt werden.

§ 5. (1) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter sowie gegebenenfalls der im § 3 Abs. 2 genannten Person. Ist keine dieser Personen anwesend oder tritt ungeachtet einer körperlichen Anwesenheit ein Fall ein, wonach die einzige jeweils in Betracht kommende Person, aus welchen Gründen auch immer, in der Ausübung ihrer Geschäfte behindert ist, ist der Sicherheitsbeirat nicht beschlußfähig.

(2) Der gemäß Abs. 1 tätige Vorsitzende hat sich nach Eröffnung der Sitzung von der Persönlichkeit der Erschienenen zu überzeugen, ihre Mitgliedschaft beim Sicherheitsbeirat oder ihre Eigenschaft als zugezogener Sachverständiger festzustellen und in der Folge die Tagesordnung (§ 4) darzulegen.

(3) Der Vorsitzende hat die Sitzung unter steter Bedachtnahme auf ihren Zweck ohne Zulassung von Abschweifungen oder Weitläufigkeiten so zu führen, daß jedem einzelnen Sicherheitsbeiratsmitglied oder beigezogenem Sachverständigen wie auch den gemäß § 3 Abs. 1 letzter Satz beigezogenen Vertretern die Möglichkeit geboten wird, den jeweiligen Standpunkt ausreichend und schlüssig darzulegen. Andere, auch die vom Sicherheitsbeirat gemäß § 10 beigezogenen Personen dürfen, abgesehen von den Fällen, wo sie Fragen der Mitglieder des Sicherheitsbeirates oder der beigezogenen Sachverständigen beantworten, nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorsitzenden das Wort ergreifen.

(4) Der Vorsitzende bestimmt auch die Reihenfolge, in der die gemäß § 10 beigezogenen Personen zu hören, allfällige Augenscheine vorzunehmen, in etwa als notwendig befundene Urkunden einzusehen oder die Ergebnisse früherer Sitzungen oder Erhebungen vorzutragen und zu erörtern

sind. Offenbar unerhebliche Ausführungen hat der Vorsitzende zurückzuweisen.

(5) Der Vorsitzende hat, wenn dies von den österreichischen Bundestheatern verlangt wird, darüber zu wachen, daß konkret bezeichnete Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

(6) Dem Vorsitzenden steht auch die Befugnis zu, Sitzungen nach Bedarf zu unterbrechen oder, sofern auf Grund des außergewöhnlich komplex gelagerten Sachverhaltes ein Ergebnis in einer fortgesetzten Sitzung zu erwarten ist, zu vertagen und den Zeitpunkt für die Fortsetzung der Sitzung mündlich zu bestimmen.

(7) Der Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Wahrung des Anstandes anlässlich der gesamten Sitzung zu sorgen und nötigenfalls unter sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 35 AVG 1950 Ordnungsstrafen oder Mutwillensstrafen zu verhängen.

§ 6. Der Vorsitzende bestimmt für jeden Tagesordnungspunkt aus dem Kreis der Mitglieder oder beigegebenen Sachverständigen jene Person, welcher die federführende Formulierung im Rahmen der zu verfassenden Niederschrift zukommt, wobei einzelne Tagesordnungspunkte nach fachlichen Gesichtspunkten weiter aufgegliedert werden dürfen. Entstehen aus solchen Anlässen Zweifel welcher Art auch immer, ist der dem Beirat angehörende Beamte des rechtskundigen Dienstes heranzuziehen. Übt letzterer selbst die Aufgaben des Vorsitzenden aus, ist ein nicht dem Sicherheitsbeirat angehörender rechtskundiger Bediensteter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Verfassung der Niederschrift beizuziehen.

§ 7. In der Niederschrift ist zu jedem Tagesordnungspunkt zunächst der maßgebliche Sachverhalt festzuhalten. In der weiteren Folge ist zu jedem Tagesordnungspunkt eine in der Form eines fachlich schlüssigen Gutachtens gefaßte Empfehlung vorzusehen. Über die Sachverhaltsdarstellung sowie die Empfehlung kann über Antrag jedes Sicherheitsbeiratsmitgliedes oder beigegebenen Sachverständigen gesondert abgestimmt werden, wenn diesem Antrag mindestens ein weiteres Mitglied oder ein weiterer Sachverständiger beitrifft. Ansonsten ist über die Sachverhaltsdarstellung und die Empfehlung gemeinsam abzustimmen.

§ 8. (1) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Sicherheitsbeirates. Weiters sind die beigegebenen Sachverständigen für jene Tagesordnungspunkte, zu welchen sie beigezogen wurden, stimmberechtigt.

(2) Die gemäß § 3 Abs. 2 genannte Person ist nur dann voll stimmberechtigt, wenn ihr die Funktion eines Vorsitzenden zukommt. Ansonsten hat sie beratende Stimme. Die gemäß § 3 Abs. 1 letzter

Satz beigezogenen Vertreter haben immer nur beratende Stimme.

(3) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen, auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Sicherheitsbeirates jedoch geheim. Stimmenthaltung ist nicht gestattet. Ist nach Durchführung einer geheimen Abstimmung erkennbar, daß zufolge Ungültigkeit abgegebener Stimmen eine Stimmenthaltung vorgelegen ist, hat die Abstimmung offen wiederholt zu werden; in diesem Fall ist ein neuerlicher Antrag auf Durchführung einer geheimen Abstimmung nicht mehr möglich.

§ 9. Wenn es entweder mindestens zwei Mitglieder des Sicherheitsbeirates oder ein Mitglied und zwei dieser Sitzung beigezogene Sachverständige verlangen, ferner wenn dies seitens des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministers für Inneres, des Bundesministers für Arbeit und Soziales oder der österreichischen Bundestheater verlangt wird und diesem Antrag mindestens ein Mitglied des Beirates beitrifft, kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein gesonderter Arbeitsausschuß aus dem Kreise der Mitglieder des Sicherheitsbeirates und der dieser Sitzung beigezogenen Sachverständigen mit der Erarbeitung einer vorläufigen Meinung betraut werden. Diese vorläufige Meinung ist in der weiteren Folge der Beratung und Abstimmung des Sicherheitsbeirates zugrunde zu legen. Zu diesem Zweck kann die betreffende Frage auch auf die Tagesordnung einer weiteren Sitzung gesetzt werden. Die Bestimmungen über die Beratung und Beschlußfassung selbst werden aber durch die Bildung eines solchen Arbeitsausschusses nicht berührt.

§ 10. (1) Jene Personen, welche arbeitsplatzbezogen für eine Befragung über entsprechende Sachverhaltselemente anlässlich der Beratung des Sicherheitsbeirates nach Maßgabe der jeweiligen Tagesordnungspunkte in Betracht kommen, haben sich in angemessener räumlicher Nähe des tagenden Sicherheitsbeirates aufzuhalten und über Aufforderung unverzüglich im Sitzungsraum einzufinden.

(2) Im übrigen sind die Sitzungen des Beirates nicht öffentlich und dürfen andere Personen denselben nur über ausdrückliche Aufforderung des Vorsitzenden beiwohnen.

§ 11. Jeder Beschluß über eine vom Sicherheitsbeirat gefaßte Empfehlung ist unmittelbar an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu richten. Kopien hievon sind dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, den österreichischen Bundestheatern und allen Mitgliedern des Sicherheitsbeirates und den bei dieser Sitzung einschreitenden beigegebenen Sachverständigen, darüber hinaus auf entsprechenden Antrag auch der Direktion des jeweils betroffenen Bundestheaters zuzumitteln.

§ 12. Geschäfte, welche über die im Gesetz oder in den obigen Bestimmungen geregelten Belange

hinausreichen, fallen keinesfalls in die Zuständigkeit des Sicherheitsbeirates. Wird er von welcher Seite auch immer mit solchen Anbringen befaßt, so hat er diese unverzüglich an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten weiterzuleiten.

Schüssel

281. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 28. April 1989 betreffend die Bezeichnung, die Abkürzung der Bezeichnung und das Emblem des „Oberkommandos der Alliierten Streitkräfte in Europa“

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung der Markenschutzgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 350, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß die in der Anlage angeführte Bezeichnung, die Abkürzung der Bezeichnung und das Emblem des „Oberkommandos der Alliierten Streitkräfte in Europa“ von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

Schüssel

Anlage

1. Die Bezeichnung

in englischer Sprache:
Supreme Headquarters Allied Powers Europe

in französischer Sprache:
Grand quartier général des puissances alliées en Europe

2. Die Abkürzung der Bezeichnung:

SHAPE

3. Das Emblem:



282. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 31. Mai 1989, mit der die Kundmachung des Bundeskanzlers vom 27. April 1989 über die Aufhebung des § 67 Abs. 10 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof berichtigt wird

Die Kundmachung des Bundeskanzlers vom 27. April 1989 über die Aufhebung des § 67 Abs. 10 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch

den Verfassungsgerichtshof, BGBl. Nr. 218, wird wie folgt berichtigt:

1. Im Titel wird die Wortfolge „des § 67 Abs. 10“ ersetzt durch die Wortfolge „einiger Worte in § 67 Abs. 10“.

2. In Abs. 1 wird die Wortfolge „§ 67 Abs. 10 ASVG“ ersetzt durch die Wortfolge „die Worte ‚zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die‘ in § 67 Abs. 10 ASVG“.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.